

Medienmitteilung

Liestal, 21. März 2017

Klassenbildung Sekundarschulen 2017/18

Das Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat die Klassenbildung der Sekundarschulen für das kommende Schuljahr 2017/18 abgeschlossen. Die von den Sekundarschulleitungen gemeldeten 7852 Schülerinnen und Schüler werden in 404 Klassen unterrichtet. Knapp 80 Schülerinnen und Schüler einer 1. Sekundarklasse werden einem benachbarten Sekundarschulstandort zugewiesen. Ferner werden keine bestehenden Klassen zusammengelegt.

Klassenbildung 2017/18 der Sekundarschulen

Das Amt für Volksschulen hat für das Schuljahr 2017/18 die Klassenbildung der Sekundarschulen abgeschlossen und auf Basis der von den Sekundarschulleitungen gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen insgesamt 404 Klassen bewilligt. Dies entspricht verglichen mit der Klassenbildung im Schuljahr 2016/17 einem Rückgang um insgesamt 11 Klassen. Als Folge davon entfallen über alle Sekundarschulen hinweg rund 15 Vollzeitstellen. Wie im Vorjahr sind die Schülerinnen- und Schülerzahlen der Sekundarstufe I leicht zurückgegangen. Es haben mehr Abschlussklassen (137 Regelklassen) die Sekundarschule verlassen als neue für das 1. Sekundarschuljahr zu bilden waren (123 Regelklassen).

Schülerinnen- und Schülerzuweisungen 2017/18

Das Amt für Volksschulen hat den Sekundarschulleitungen die Klassenbildungsentscheide per 21. März 2017 zugestellt. Damit ist die Klassenbildung der Sekundarschulen für das kommende Schuljahr abgeschlossen. In der Folge werden nun knapp 80 Schülerinnen und Schüler einem anderen als dem erwarteten Schulstandort zugewiesen. Im Vergleich: Im Vorjahr waren von einer solchen Zuweisung 95 Schülerinnen und Schüler betroffen. Die Sekundarschulen werden in einem ersten Schritt Eltern der betroffenen Klassen anfragen, ob sie einer Zuweisung an einen benachbarten Sekundarschulstandort innerhalb des Sekundarschulkreises zustimmen. Im zweiten Schritt prüfen sie für alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klassen die Zumutbarkeit der Schulwege vom Wohnort zu einem benachbarten Sekundarschulstandort. Danach werden nach Anhörung der Eltern die Schülerinnen und Schüler bestimmt, die einem benachbarten Sekundarschulstandort zugewiesen werden. Diese Entscheide werden den betroffenen Familien mit einer Verfügung mitgeteilt.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Klassenbildung und den Zuweisungen finden sich in den §§ 11 und 30 Bildungsgesetz und den §§ 12a, 13 und 13a der Verordnung für die Sekundarschule.

<http://bl.clex.ch/frontend/versions/1692> und <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1792>

Für Rückfragen:

Amt für Volksschulen, Urs Zinniker, Tel. 061 552 59 72, E-Mail: urs.zinniker@bl.ch